

## Beiblatt für eine Begleitperson (Anlage zum Antrag auf Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“)

Von der Begleitperson auszufüllen	<b>Angaben zum Antragsteller für das „Begleitete Fahren ab 17“</b>			
	Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	
	<b>Angaben zur Begleitperson</b>			
	Name	Vorname(n)		
	Geburtsname (nur wenn abweichend vom Namen)			
	Geburtsdatum	Geburtsort		
	Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
	<b>Angaben zum Führerschein der Begleitperson</b>			
	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum	Klasse(n)	Führerschein-Nummer
	<p><b>Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:</b></p> <p>(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vor Antritt einer Fahrt und</li> <li>2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen,</li> </ol> <p>ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.</p> <p>(5) Die begleitende Person</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhandigen ist,</li> <li>3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein.</li> </ol> <p>Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.</p> <p>(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,</li> <li>2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.</li> </ol> <p>Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.</p>			
<p><b>Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Ich erkläre mein Einverständnis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“</li> <li>- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister über meine Person.</li> </ul>				
<p><b>X</b></p> <p>Unterschrift der Begleitperson</p>		<p><b>Radolfzell 17.01.2016</b></p> <p>Ort, Datum</p>		
Dieses Beiblatt bitte dem Antrag auf „Begleitetes Fahren ab 17“ beifügen				